



Stiftung der
Stadtparkasse Barsinghausen

Förderleitlinie

Förderleitlinie
der Stiftung der
Stadtsparkasse Barsinghausen

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze
2. Generelle Förderkriterien
3. Förderbereiche
 und Förderschwerpunkte
4. Generelle Ausschlusskriterien
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung der Stadtparkasse Barsinghausen (im folgenden Stiftung genannt) fördert die in ihrer Satzung festgeschriebenen Aufgaben.

Die Stiftung ist Ausdruck des öffentlichen Engagements der Stadtparkasse Barsinghausen und ihrer Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger der heimischen Region.

2. Generelle Förderkriterien

An die von der Stiftung selbst durchgeführten oder geförderten Projekte wird der Anspruch hoher Qualität und herausragender Bedeutung gestellt. Die Projekte müssen diesen Förderleitlinien entsprechen. Diese müssen der Förderkonzeption, wie sie in der Förderleitlinie zum Ausdruck kommt, entsprechen und einen Bezug zum Geschäftsgebiet der Stadtsparkasse Barsinghausen haben.

Bei der Förderung Dritter ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind in angemessenem Rahmen aufzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie öffentliche Zuschüsse und Kredite sind vorab auszuschöpfen.

3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

Um die zur Verfügung stehenden Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen, werden sie auf drei Förderbereiche konzentriert:

- Kunst und Kultur
- Jugend und ältere Menschen
- Naturschutz

Die zu fördernden Maßnahmen sollen folgende Inhalte haben:

- Förderung der Kunst
- Erhaltung von Kulturwerten
- Pflege von Kunstsammlungen
- Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- Unterstützung von Kindergärten und Kinderheimen
- Unterstützung von Jugendheimen
- Unterstützung von Alteneinrichtungen
- Errichtung von Sportanlagen
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Errichtung und Unterstützung von Naturschutzgebieten

Die Förderschwerpunkte gelten insbesondere für solche Bereiche, die für die Region typisch sind und deren Erhaltung fördern. Die Mildtätigkeit soll in allen Förderbereichen besonderes Gewicht haben.

4. Generelle Ausschlusskriterien

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Deckung von allgemeinen, laufenden Kosten
- Deckung von Personalkosten
- Druckkostenzuschüsse
- Maßnahmen, deren Antragsteller der Gewährträger der Stadtparkasse Barsinghausen ist.
- Maßnahmen, denen gesetzliche und satzungsgemäße Aufgaben des Gewährträgers zugrunde liegen oder wenn eine rechtsverbindliche Erklärung zur Erfüllung dieser Aufgaben vorliegt. Gleichbedeutend damit ist auch die Erörterung von möglichen Maßnahmen durch den Gewährträger oder seinen Gremien
- Maßnahmen, die jährlich wiederkehrende Zuwendungen erfordern
- Abgelehnte Anträge

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Geschäftsgebiet der Stadtparkasse Barsinghausen, mit Ausnahme der Organmitglieder der Stiftung.

Anträge werden über die Stadtparkasse Barsinghausen oder direkt der Stiftung der Stadtparkasse Barsinghausen, Deisterstraße 1 a, 30890 Barsinghausen, eingereicht

Anträge werden formlos eingereicht. Sie müssen eine Darstellung des Vorhabens sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan erhalten. Dem Antrag sind Unterlagen über Aufgaben und Zielsetzung des Antragstellers beizufügen.

Über die Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand ggf. nach Einholung einer fachlichen Stellungnahme oder aufgrund von Empfehlungen der Stadtparkasse. Ablehnungen von Anträgen werden nicht begründet.

Der Schriftwechsel mit dem Antragsteller wird direkt geführt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Zuwendung wird - gegebenenfalls in Teilbeträgen - ausgezahlt, wenn Zahlungen des Zuwendungsempfängers fällig werden.

Der Zuwendungsempfänger bestätigt den Empfang und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem Vordruck der Stiftung. Wird eine Zuwendung gewährt, die unterhalb des beantragten Zuwendungsbetrages liegt, muss der Antragsteller ausdrücklich bestätigen, dass die Finanzierung nach wie vor gesichert ist.

Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält Auflagen nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Die Stiftung ist berechtigt, über Fördermaßnahmen zu berichten.

Barsinghausen,
den 21. September 2001

Der Stiftungsrat